

**Neue Mikrodaten zu Unternehmensinsolvenzen in Deutschland:
Die *insol* Datenbank**

Bianca Beyer*
bianca.beyer@hu-berlin.de
Humboldt-Universität zu Berlin

Joachim Gassen*
gassen@wiwi.hu-berlin.de
Humboldt-Universität zu Berlin

Sebastian Geschonke*
sebastian.geschonke@hu-berlin.de
Humboldt-Universität zu Berlin

März 2022

Danksagung: Die Autorinnen und Autoren danken Ulf Brüggemann und Urska Kosi für Anmerkungen zum Manuskript, Janja Brendel für die Mitarbeit an einer früheren Version des Textes und der DFG für die Förderung dieses Projektes im Rahmen des Sonderforschungsbereiches TRR 266 „Accounting for Transparency“, Projektnummer 403041268.

* Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin.

Neue Mikrodaten zu Unternehmensinsolvenzen in Deutschland: Die *insol* Datenbank

Zusammenfassung

Unternehmensinsolvenzen sind ein wesentlicher Bestandteil des Lebenszyklus von Unternehmen. Der Insolvenzprozess selbst wird allerdings vergleichsweise selten aus ökonomischer Sicht analysiert. Dies liegt wohl auch an mangelnder Datenverfügbarkeit. Der vorliegende Beitrag stellt die neue Datenbank „*insol*“ vor, die von dem Sonderforschungsbereich TRR 266 „Accounting for Transparency“ erstellt und gepflegt wird. Diese Datenbank ergänzt die bestehenden Datenangebote vor allem durch die Möglichkeit, den Insolvenzprozess auf Unternehmensebene zu analysieren, indem zu den einzelnen Insolvenzen die gerichtlichen Bekanntmachungen erfasst werden. Des Weiteren sind für einen Großteil der Insolvenzverfahren Unternehmensidentifikatoren vorhanden. Dies ermöglicht mikroökonomische Analysen von insolventen Unternehmen und der Effektivität unterschiedlicher Aspekte des Insolvenzverfahrens. Als ein erstes Fallbeispiel für die möglichen Analysen werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf deutsche Unternehmensinsolvenzen explorativ analysiert.

JEL-Klassifikation: G3, G33, G34

Schlüsselwörter: Unternehmensinsolvenz, Insolvenzprozess, Corona, COVID-19, Pandemie, Webscraping

1 Einleitung

Unternehmensinsolvenzen haben sowohl für die Wissenschaft als auch für politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger eine wesentliche Bedeutung. Einerseits stellen sie einen wichtigen Indikator für die makroökonomische Entwicklung dar, wie zuletzt in der Diskussion rund um die COVID-19-Pandemie deutlich wurde (zum Beispiel Becker und Oehmke, 2021). Andererseits hat insbesondere das Unternehmensinsolvenzrecht eine zentrale Bedeutung als rechtliche Institution. So regelt in Deutschland die Insolvenzordnung (InsO) den Prozess einer Insolvenz und damit, unter anderem, ob ausreichend finanzielle Mittel für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorhanden sind, ob ein Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten saniert oder liquidiert wird und in welchem Umfang Gläubiger befriedigt werden. Insolvenzverfahren dauern im Regelfall mehrere Jahre und sind Gegenstand intensiver gesellschaftsrechtlicher und auch europarechtlicher Diskussionen (zum Beispiel Eidenmüller, 2005, 2017, 2019; McCormack, 2014).

Umso mehr erstaunt es, dass Unternehmensinsolvenzen und auch Privatinsolvenzen¹ in Deutschland nur vereinzelt Gegenstand ökonomischer Forschung sind. So wird zwar die Entwicklung der Insolvenzzahlen regelmäßig verfolgt und makroökonomisch diskutiert (zum Beispiel Antoni et al., 2018; Fackler und Schnabel, 2015),² mikroökonomische Analysen auf Basis von deutschen Daten beschränken sich allerdings primär auf finanzwirtschaftliche und ökonometrische Analysen zur Insolvenzprognose (Bemmann, 2007; Davydenko und Franks, 2008; Dörr, Kinne, et al., 2022; Hüttemann und Lorschach, 2018; Lohmann und Ohliger, 2020). Die Wechselwirkung von rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen mit den Ergebnissen von Insolvenzverfahren wird zwar international (Adalet McGowan und Andrews, 2018; Djankov

¹ Privatinsolvenzen, oder auch Verbraucherinsolvenzen, betreffen natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Insolvenz keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben oder weniger als 20 Gläubiger haben (§ 304 InsO). Diese Insolvenzverfahren können wesentlich einfacher verlaufen als das Regelinsolvenzverfahren (oder auch Unternehmensinsolvenzverfahren), das juristische Personen betrifft – zum Beispiel durch die Beantragung einer Restschuldbefreiung (§ 286 InsO). Der vorliegende Artikel und die ihm zugrundeliegenden Daten befassen sich lediglich mit Unternehmensinsolvenzen.

² In Deutschland stellen vorrangig das Statistische Bundesamt und das Institut für Wirtschaftsforschung in Halle Insolvenzzahlen zur Forschung auf makroökonomischer und Branchenebene bereit, siehe Abschnitt 3.2 und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/anzahl-der-beantragten-insolvenzverfahren.html> sowie <https://www.iwh-halle.de/forschung/daten-und-analysen/iwh-insolvenzforschung/> (abgerufen am 04.08.2021).

et al., 2008; Estrin et al., 2017; Fu et al., 2020) und insbesondere für das U.S.-amerikanische Insolvenzrecht analysiert (Bris et al., 2006; Denis und Rodgers, 2007). Eine dezidierte ökonomische Auseinandersetzung mit dem deutschen beziehungsweise dem europäischen Insolvenzrecht findet jedoch nur vereinzelt und primär institutionenökonomisch statt (Bemmann, 2007; Franks et al., 1996).³

Dies ist bedauerlich, da Insolvenzen ein zentraler Bestandteil des Lebenszyklus von Unternehmen sind und ihre Ausgestaltung ökonomisch relevante Konsequenzen entfalten. So können Insolvenzprozesse indirekte Finanzierungskosten reduzieren, indem sie Restrukturierungen fördern und die Positionen von Kreditgebern und anderen Unternehmensbeteiligten stärken. Insolvenzprozesse ohne hinreichende Sanierungsmaßnahmen erschweren hingegen das Austreten von Unternehmen aus dem Markt und können dementsprechend Innovation und Unternehmensgründungen hemmen (Adalet McGowan und Andrews, 2016; Arth et al., 2020; Lee et al., 2021). Bislang werden solche Effekte von Insolvenzregimen primär auf Basis von Makrodaten mittels Ländervergleichen analysiert, was offensichtliche Identifikationsprobleme induziert. Eine Analyse auf Mikroebene ermöglicht die Einbeziehung der jeweilig angewendeten Regulierungsmechanismen, erfordert hingegen detaillierte Daten zu der Varianz der einzelnen Insolvenzprozesse.

Um eine solche mikrobasierte Forschung zu Unternehmensinsolvenzen zu fördern, stellen wir in diesem Beitrag die neue Unternehmensinsolvenzdatenbank „*insol*“ des Sonderforschungsbereiches TRR 266 „Accounting for Transparency“ vor. Diese von den Autorinnen und Autoren des Beitrags mitentwickelte Datenbank hält zu deutschen Unternehmensinsolvenzen rechtliche Bekanntmachungen vor, die es erstmals ermöglichen, deutsche Insolvenzverfahren im Detail zu analysieren und die von Insolvenzen betroffenen Unternehmen anhand von Indikatoren mit Finanzdaten von Bureau van Dijk oder der Deutschen Bundesbank zu verbinden.

³ Eine der wenigen Ausnahmen ist, zum Beispiel, die kürzlich erschienene Studie von Dörr et al. (2022), die sich mit den Charakteristiken insolvent gehender Unternehmen in Deutschland im Rahmen der COVID-19-Pandemie befasst und dafür eine Kombination aus Daten verschiedener Quellen nutzt. Kommerzielle Rating-Daten von Creditreform und per Umfrage erhobene Unternehmensdaten werden hier um die auch von uns verwendeten Insolvenzbekanntmachungen des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Im Folgenden geben wir zunächst einen kurzen Überblick über den Insolvenzprozess für deutsche Unternehmen, bevor wir den Datenbestand der *insol* Datenbank vorstellen und mit denen alternativer Datenquellen vergleichen. Es folgen eine kurze exemplarisch-explorative Analyse der Unternehmensinsolvenzen während der COVID-19-Pandemie und ein Ausblick auf eine Auswahl von relevanten Forschungsfragen, die mithilfe der *insol* Daten analysiert werden könnten.

2 Der Unternehmensinsolvenzprozess in Deutschland

Der in Abbildung 1 zusammengefasste und durch die Insolvenzordnung regulierte Insolvenzprozess eines Unternehmens,⁴ die sogenannte Regelinsolvenz, beginnt in Deutschland mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dieser Antrag kann entweder von dem Schuldner⁵ selbst oder einem Gläubiger gestellt werden. Als mögliche Insolvenzgründe kommen Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, oder drohende Zahlungsunfähigkeit in Betracht. Diese Antragsstellung wird nicht öffentlich gemacht. Dem Eröffnungsantrag folgt das vorläufige Insolvenzverfahren, während dessen das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter (beziehungsweise einen Sachverwalter) bestellen und/oder Sicherungsmaßnahmen anordnen kann, die den Gläubigern den individuellen Zugriff auf das Unternehmensvermögen (die „Insolvenzmasse“) verwehren (§ 21 InsO). Wenn der Insolvenzantrag zulässig und begründet ist, endet das vorläufige Insolvenzverfahren nach einigen Wochen bis maximal drei Monaten mit einem Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) oder einer Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO). Das reguläre Insolvenzverfahren des Unternehmens folgt auf den Eröffnungsbeschluss und kann mehrere Jahre andauern.

[Abbildung 1 hier]

Eine spezielle Variante der Regelinsolvenz ist die Eigenverwaltung (§ 270 ff. InsO). Eigenverwaltung bedeutet, dass das Insolvenzverfahren nicht durch einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter, sondern in der Regel auf Basis eines Insolvenzplans vom

⁴ Dieser Überblick stellt die Schritte des Insolvenzverfahrens für Unternehmen verkürzt da. Für detaillierte Darstellungen verweisen wir auf die einschlägige Fachliteratur, zum Beispiel auf Bork (2005).

⁵ Wie juristisch üblich verwenden wir das generische Maskulinum für juristische Begriffe.

Unternehmen selbst in Zusammenarbeit mit einem bestellten Sachwalter durchgeführt wird. Das vorläufige Insolvenzverfahren bei Eigenverwaltung kann entweder regulär bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit beantragt werden, oder aber bereits zuvor: Ein Schutzschirmverfahren (§ 270d InsO) als spezielles Antragsverfahren für eine Insolvenz in Eigenverwaltung mit der expliziten Absicht zur Sanierung beginnt ebenfalls mit einem Antrag auf Insolvenz, jedoch bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung. In diesem Fall hat die Geschäftsführung dann bis zu drei Monate Zeit, in Eigenverwaltung – und gegebenenfalls mithilfe eines vom Unternehmen vorgeschlagenen Sachwalters – einen Insolvenz- und Sanierungsplan zu erarbeiten. Schutzschirmverfahren werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Durchführung des Insolvenzplans in Eigenverwaltung (analog zum regulären Insolvenzverfahren) erfolgt dann nach einer formellen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dieses Verfahren ähnelt dem sogenannten „Chapter 11“ im Insolvenzrecht der USA. Fallen die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Antrag weg, zum Beispiel nach einer erfolgreichen Sanierung bereits im Schutzschirmverfahren, so wird das Verfahren eingestellt (§ 212 InsO). Auch dieser Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht (§ 215 InsO).

Ziel des Insolvenzverfahrens ist, ungeachtet der jeweiligen Ausgestaltung, primär, die Gläubiger des Unternehmens durch die Verwertung des Vermögens des Unternehmens zu befriedigen oder durch einen Insolvenzplan den Erhalt des Unternehmens zu ermöglichen (§ 1 InsO). Dabei werden die Gläubiger in die Verfahrensziele mit einbezogen: Bei der Gläubigerversammlung (spätestens zwei Monate nach Verfahrenseröffnung) wird beschlossen, ob die Vermögenswerte verteilt und das Unternehmen aufgelöst werden (Liquidation), oder aber ob es umstrukturiert und saniert werden soll (zum Beispiel durch einen Verkauf). Juristische Personen, wie beispielsweise eine GmbH, werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, was dazu führt, dass im Regelfall nach dem abgeschlossenen Verfahren noch offene Forderungen an das Unternehmen nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies trifft im Übrigen auch zu, wenn die Eröffnung eines Verfahrens wegen Abweisung mangels Masse ausbleibt. Wird das Verfahren eröffnet, und nicht mangels Masse abgewiesen, werden Massegläubiger, nämlich solche, deren Forderungen erst durch das Insolvenzverfahren entstehen, zunächst in voller Höhe befriedigt – dies ist auch der Grund dafür, dass oft Verfahren wegen mangelnder Masse

abgewiesen werden, nämlich wenn absehbar ist, dass nicht einmal die Kosten für die Insolvenzverwaltung aus der Masse gestemmt werden können.

Wie aus den bisherigen Ausführungen deutlich wird, sind Unternehmensinsolvenzen keine Punktereignisse, sondern komplexe Verfahren mit unterschiedlichen Verläufen, Verfahrensdauern und Ergebnissen. Dementsprechend ist, wie einleitend schon erwähnt, eine der hauptsächlichen Motivationen für den Aufbau der *insol* Datenbank der Versuch, Insolvenzen als Verfahren empirisch analysierbar zu machen.

3 Die *insol* Datenbank

3.1 Datenquellen, Aufbau und Inhalt

Die Daten der *insol* Datenbank werden im Rahmen des Sonderforschungsbereichs TRR 266 „Accounting for Transparency“ erhoben und gepflegt. Seit dem Frühjahr 2020 werden dazu Insolvenzbekanntmachungen tagesaktuell mithilfe von Webscraping gesammelt. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt durch die Insolvenzgerichte auf Basis von § 9 InsO über die Webseite insolvenzbekanntmachungen.de, welche vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird. Um den abgedeckten Zeitraum der Insolvenzverfahren in der *insol* Datenbank zu erweitern, werden die Bekanntmachungen zudem rückwirkend um Daten von der Insolvex GmbH, einem mittlerweile nicht mehr aktiven privaten Anbieter von Insolvenzbekanntmachungen, ergänzt. So bildet der Datenbestand auch den Großteil jener Insolvenzen ab, deren Verfahren im Juli 2015 noch nicht abgeschlossen war. Auch wenn keine Vollständigkeit der Datenerfassung garantiert werden kann,⁶ gehen wir davon aus, dass zumindest seit September 2017 praktisch alle Insolvenzbekanntmachungen in den Datenbestand der *insol* Datenbank aufgenommen wurden.

⁶ So lassen zum Beispiel zeitliche Häufigkeitsverteilungen der Daten vermuten, dass es im Zeitraum von Juli 2015 bis August 2017 zu punktuellen Problemen beim Webscraping seitens der Insolvex GmbH gekommen zu sein scheint. Wir gehen jedoch davon aus, dass eventuell nicht tagesaktuell gescrapte Daten später nacherhoben wurden.

Die zentrale Beobachtungseinheit der *insol* Datenbank ist eine Insolvenzbekanntmachung. Jede Bekanntmachung lässt sich anhand des zuständigen Gerichts („Insolvenzgericht“) und dem zugeordneten Aktenzeichen („Verfahrensaktenzeichen“) exakt einem Insolvenzverfahren zuordnen. Darüber hinaus bezieht sich in den meisten Fällen ein Insolvenzverfahren auf explizit ein Unternehmen als Schuldner. Um sicherzugehen, dass ausschließlich Unternehmensinsolvenzen in der *insol* Datenbank erfasst werden, werden nur solche Schuldner aufgenommen, die einen Handelsregistereintrag oder einen Eintrag im Vereins- oder Genossenschaftsregister aufweisen. Des Weiteren werden alle Insolvenzverfahren ausgeschlossen, die als Privatinsolvenzverfahren gekennzeichnet sind (Aktenzeichen Kennung „IK“). Somit enthalten die *insol* Daten nur Bekanntmachungen zu Regelinsolvenzverfahren, die Registerunternehmen betreffen. Da ab Antragsstellung, also in der Eröffnungsphase – von Bekanntmachungen bezüglich der Sicherungsmaßnahmen abgesehen – bzw. während der Schutzschirmphase, keine Bekanntmachungen erfolgen, liegen Daten zu Insolvenzverfahren erst ab der eigentlichen Eröffnung des Verfahrens gesichert vor. Für jede Bekanntmachung werden neben dem Bekanntmachungstext der von dem jeweiligen Insolvenzgericht erfasste Unternehmensname und -standort sowie die durch das Insolvenzgericht vorgenommene Klassifizierung des Bekanntmachungstextes (zum Beispiel „Sicherungsmaßnahmen“, „Abweisung mangels Masse“, „Entscheidung“) erfasst. Diese Klassifizierung ergänzen wir durch eine weitere Klassifizierung, die auf Basis eines Topic Modeling Ansatzes eine Kategorisierung der Bekanntmachungen in insgesamt 40 thematische Kategorien ermöglicht.

Basierend auf dem in Abbildung 1 und Abschnitt 2 beschriebenen zeitlichen Ablauf eines Regelinsolvenzverfahrens lassen sich die Bekanntmachungen in der *insol* Datenbank somit vier Phasen (Antragsverfahren, Eröffnung oder Abweisung, Verfahren, Abschluss) zuordnen, die auch in Tabelle 1 wiedergegeben sind. Wie bereits erörtert, wird die eigentliche Stellung des Insolvenzantrags nicht offengelegt. Somit beginnt die Datenerfassung der *insol* Datenbank mit den Bekanntmachungen, die im Rahmen des Antragsverfahrens (sogenanntes vorläufiges Verfahren) erfolgen. In dieser Phase ermöglichen die Bekanntmachungen, unter anderem, Einblicke in die Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenslage des Schuldners oder die Bestellung eines vorläufigen

Insolvenzverwalters. Wenn der Insolvenzantrag zulässig und begründet ist endet das vorläufige Insolvenzverfahren entweder mit dem Beschluss über die Eröffnung eines Verfahrens oder einer Abweisung mangels Masse. Auch diese Entscheidungen werden bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen während des eigentlichen Insolvenzverfahrens umfassen Informationen zum bestellten Insolvenzverwalter (§ 27 InsO), den Gläubigerversammlungen (§ 29 InsO) und der Summe der Forderungen in Relation zur Verteilung der verfügbaren Masse (§ 188 InsO). Einige Dokumente geben detailliertere Einblicke in die Insolvenzgründe und den Antragsteller (Gläubiger oder Schuldner). Das Verfahren wird schließlich mit einem Beschluss über die Verteilung der Masse aufgehoben. Des Weiteren kann das Verfahren mangels Masse oder bei Wegfall der Insolvenzgründe bzw. bei Zustimmung der Gläubiger eingestellt werden. Auch diese Entscheidungen werden bekanntgemacht.⁷

Insgesamt umfasst die *insol* Datenbank mehr als 770.000 Dokumente zu mehr als 175.000 Insolvenzfällen (Stand: 31.03.2022). In Tabelle 1 wird ersichtlich, dass von Beginn 2018 bis Ende 2021 gute 28 Prozent der Insolvenzanträge mangels Masse abgewiesen wurden. Von den Verfahren, die bereits vor 2018 eröffnet wurden, sind etwa die Hälfte als abgeschlossen klassifiziert.⁸

[Tabelle 1 hier]

[Abbildung 2 hier]

Für die als abgeschlossen klassifizierten Verfahren gibt Abbildung 2 die Verfahrensdauer in Jahren wieder. Der Mittelwert der Verfahrensdauer liegt bei 5,3 Jahren (im Median sind es 4,9 Jahre). Wie zu erwarten ist die Verteilung rechtsschief. Das 95. Perzentil der Verfahrensdauer liegt bei 11,6 Jahren.

⁷ Andere Offenlegungsabfolgen gelten für Insolvenzverfahren, die in Eigenverwaltung nach § 270 InsO durchgeführt werden.

⁸ Es gibt in den veröffentlichten Bekanntmachungen kein eindeutiges Merkmal, anhand dessen Insolvenzverfahren zweifelsfrei als abgeschlossen identifiziert werden können. Im Rahmen der hier präsentierten Analysen wird ein Verfahren als abgeschlossen klassifiziert, wenn (1), es als eröffnet klassifiziert ist, (2), wenigstens eine Bekanntmachung als Entscheidung klassifiziert wird und (3) seit der letzten Bekanntmachung mindestens ein Jahr vergangen ist. Aufgrund der durchschnittlichen Verfahrensdauer von etwa fünf Jahren ist der relative Anteil an Verfahren, die als abgeschlossen klassifiziert werden, geringer, je aktueller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist. Diese Relation ist mechanisch und deutet nicht auf einen zeitlichen Trend hin.

Neben der Analyse des Insolvenzprozesses ermöglichen die *insol* Daten auch das Zuspielen von Finanzdaten der betroffenen Unternehmen. Hierfür werden auf Basis des Handelsregistereintrags, Namens und Standorts des Unternehmens Identifikatoren des Datenanbieters Bureau van Dijk zugeordnet. Anhand dieser Identifikatoren und mithilfe der Finanzdaten von Bureau van Dijk lässt sich, zum Beispiel, eruieren, inwiefern die Dauer der abgeschlossenen Insolvenzverfahren von der Unternehmensgröße abhängt (siehe Abbildung 3). Beim Verknüpfen der Unternehmensdaten aus den Insolvenzverfahren mit Bureau van Dijk reduziert sich die Unternehmensgesamtheit auf etwa 85 Prozent, da für manche Unternehmen in der *insol* Datenbank keine Unternehmensidentifikatoren bestimmt werden können und Bureau van Dijk nicht alle Unternehmen abdeckt. Außerdem sind nicht für alle Unternehmen, die mit Bureau van Dijk Daten verknüpft werden können, finanzielle Daten vorhanden, da zum Beispiel Kleinstkapitalgesellschaften keine Bilanzen offenlegen müssen und vereinzelt Unternehmen ihrer Publikationspflicht nicht nachkommen. Abbildung , die mit 26.572 Beobachtungen somit nur einen Teil der in Abbildung 2 enthaltenen Unternehmen abbildet, zeigt, dass die Dauer der Insolvenzverfahren mit der Unternehmensgröße zunimmt.

[Abbildung 3 hier]

Abbildung 4 stellt die Abhängigkeit der Verfahrensdauer von dem zuständigen Insolvenzgericht dar. Hierfür werden Boxplots für die fünf nach abgeschlossenen Verfahren größten Insolvenzgerichte präsentiert. Insgesamt gibt es in der *insol* Datenbank Bekanntmachung von 183 unterschiedlichen Insolvenzgerichten.

[Abbildung 4 hier]

Die Verfahrensdauer variiert über die Gerichte, und diese Varianz ist auch im statistischen Sinne signifikant. So ist die durchschnittliche Verfahrensdauer am Insolvenzgericht München etwa 0,9 Jahre kürzer als beim Insolvenzgericht Berlin-Charlottenburg (t-Wert eines OLS-Modells: 10,20), während das Insolvenzgericht Düsseldorf Verfahrensdauern aufweist, die im Schnitt 0,6 Jahre länger sind als die von Berlin (t-Wert 6,26). Bei dieser Gegenüberstellung ist indes zu beachten, dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass die Insolvenzgerichte systematisch mit unterschiedlichen Insolvenzfällen konfrontiert sein könnten, und dass auch das Offenlegungsverhalten der

Insolvenzgerichte variiert, was sich wiederum auf die Messung der Verfahrensdauern auswirkt.

3.2 Vergleich der Fallzahlen mit alternativen Datenanbietern

Bislang gibt es mit dem Statistischen Bundesamt (Destatis) und dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IW Halle) zwei maßgebliche nicht-kommerzielle Anbieter von öffentlich verfügbaren Insolvenzdaten in Deutschland. Beide stellen Fallzahlen zu eröffneten Insolvenzen bereit. Der in Tabelle 2 wiedergegebene Vergleich der beiden Datenquellen mit den *insol* Daten über den Zeitraum 2020/2021 zeigt, dass die Fallzahlen, dass die Fallzahle der insol Datenbank etwa 10 Prozent unter den Zahlen liegt die das Statistische Bundesamt dokumentiert. Dies liegt primär daran, dass sich die Definitionen des Begriffs „Unternehmen“ zwischen den beiden Datenbanken unterscheiden: Während die Unternehmensdefinition des Statistischen Bundesamts auch Einzelunternehmer und Freiberufler umfasst, werden in der *insol* Datenbank nur Unternehmen mit Handelsregisternummer erfasst. Werden Einzelunternehmer und Freiberufler auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts ausgeschlossen, so entsprechen sich die Fallzahlen beider Datenbanken weitestgehend. Tendenziell sind sie sogar etwas höher für die *insol* Datenbank, was wiederum an Doppelzählungen aufgrund von mehreren Aktenzeichen je Insolvenzfall liegen könnte. Ein weiterer Grund für geringfügige Abweichungen in beide Richtungen kann an der unterschiedlichen Datenerfassung liegen: Während die *insol* Datenbank ihre Daten ausschließlich von den öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichte an das Ministerium für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bezieht, melden diese Insolvenzgerichte ihre – zum Teil umfangreicheren – Daten auch direkt an das Statistische Bundesamt (geregelt in InsStatG).

[Tabelle 2 hier]

Abbildung 5 macht zudem deutlich, dass der durch die *insol* Daten dokumentierte Trend abnehmender Insolvenzfallzahlen sich mit dem der Daten des Statistischen Bundesamts eng deckt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die in der *insol* Datenbank enthaltenen Unternehmensinsolvenzen einer zeitlichen Stichprobenverzerrung unterliegen.

[Abbildung 5 hier]

Die vom Statistischen Bundesamt und vom IW Halle angebotenen Daten sind aggregiert und ermöglichen dementsprechend keinen Rückgriff auf die Unternehmensebene, sondern primär makroökonomische Analysen von Unternehmensinsolvenzen. Des Weiteren bedingt die Erhebung von Insolvenzdaten durch Befragung der Insolvenzgerichte im Fall des Statistischen Bundesamts eine Verzögerung der Datenbereitstellung um zwei bis drei Monate nach der Eröffnung eines Verfahrens. Tabelle 3 vergleicht die drei Angebote auf qualitativer Ebene. Die Insolvenzeröffnungen beim Statistischen Bundesamt werden über die Zeit (jährlich, monatlich), geographisch (Bundesländer), nach Antragsteller (Unternehmen, übrige Schuldner), nach Wirtschaftszweigen, nach Rechtsformen, sowie nach Schuldnerarten und voraussichtlichen Forderungen ausgewiesen. Eine Übersicht zu Privatinsolvenzen gibt es ebenso. Seit Mai 2020 ergänzt das Statistische Bundesamt diese Daten um einen Frühindikator zu Insolvenzen, der, ebenso wie die *insol* Daten, auf den online verfügbaren Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte zu Unternehmensinsolvenzen basiert. Mithilfe dieses Frühindikators, der stark mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik korreliert, werden bereits wenige Tage nach Beginn eines neuen Monats Tendenzen zur Entwicklung des Insolvenzgeschehens angezeigt (Alter et al., 2021). Die Rohdaten, die für diesen Frühindikator mittels Webscraping erhoben werden, stehen der Öffentlichkeit jedoch nicht als Datenquelle für weitere Untersuchungen zur Verfügung.

[Tabelle 3 hier]

Im Vergleich zum Statistischen Bundesamt bietet das IW Halle aktuellere Insolvenzzahlen an, die, wie der Frühindikator des Statistischen Bundesamts und unsere *insol* Datenbank, auf den online verfügbaren Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte basieren. Jeden Monatsanfang werden beim IW Halle, monatlich und auf Bundeslandebene aggregiert, die Anzahl der neu eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren veröffentlicht. Privatinsolvenzen werden nicht berücksichtigt. Das IW Halle verbindet diese Daten mit Unternehmensdaten von Bureau van Dijk mit einem Analyse-Schwerpunkt auf der Zahl der

betroffenen Beschäftigten. Hierzu werden Informationen zu den obersten zehn Prozent der größten Unternehmen nach Rechtsform des insolventen Unternehmens aufgeschlüsselt.⁹

Während alle drei Datenquellen vornehmlich vergleichbare Fallzahlen im Zeitablauf aufweisen, lassen sich zusammenfassend drei wesentliche Unterschiede zwischen den Datenbanken festhalten. Zum einen bezieht das Statistische Bundesamt für seine Datenerhebung zusätzlich zu den öffentlichen Bekanntmachungen auch Informationen direkt von den Insolvenzgerichten, Insolvenzverwaltern, Sachverwaltern und Treuhändern. Zweitens ist das Statistische Bundesamt auch die einzige der drei Datenquellen, die zusätzlich noch Privatinsolvenzen ausweist. Drittens stellt lediglich die *insol* Datenbank Daten auf Bekanntmachungsebene sowie Unternehmensindikatoren zur Verfügung, die über eine Makroebene hinaus den Rückgriff auf den einzelnen Insolvenzfall ermöglichen. Wir zeigen in Abschnitt 4 beispielhaft auf, welche Vorteile für die Forschung sich daraus ergeben und wie diese Daten für Analyse Zwecke genutzt werden könnten.

3.3 Der Zugang zur *insol* Datenbank

Der Zugang zur *insol* Datenbank kann über zwei Arten erfolgen. Zum einen vergeben wir kostenfreie Individuallizenzen zur wissenschaftlichen Nutzung der zuvor beschriebenen Bekanntmachungs- und Falldaten, inklusive der verknüpften Bureau van Dijk Identifikatoren. Die individuelle Lizenzierung und die Einschränkung auf wissenschaftliche Nutzung sind aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig. Des Weiteren bieten wir für die interessierte Allgemeinheit unter der Adresse <https://accounting-for-transparency.de/insol/> eine interaktive Webplattform an, die tagesaktuell und nach Insolvenzgericht und Branche der betroffenen Unternehmen aufgegliedert die Anzahl neu bekanntgemachter Insolvenzverfahren berichtet und die dementsprechenden Daten auch zum Herunterladen vorhält.

⁹ Vgl. <https://www.iwh-halle.de/forschung/daten-und-analysen/iwh-insolvenzforschung/> (abgerufen am 04.08.2021).

4 Die Nutzung der *insol* Datenbank am Fallbeispiel der COVID-19-Pandemie

Die aktuelle COVID-19-Pandemie und die damit verbundene zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurden und werden sowohl in der Wirtschaftspresse¹⁰ als auch in den aktuellen Veröffentlichungen von Wirtschaftsforschungsinstituten und der Fachliteratur (Arth et al., 2020; Dörr, Licht, et al., 2022; Müller, 2021) intensiv diskutiert. Während der Pandemie wurden deutlich weniger Unternehmensinsolvenzverfahren eröffnet als vor der Pandemie, wie auch aus unseren Daten in Abbildung 6 erkenntlich wird. Diese Abbildung vergleicht die werktäglich neu bekanntgemachten Unternehmensinsolvenzverfahren des Zeitraums 01.01.2019 – 31.03.2020 mit denen des Zeitraums 01.04.2020 – 31.03.2022. Auch wenn Unternehmensinsolvenzen im langjährigen Durchschnitt generell rückläufig sind (Abbildung 5 sowie Holtemöller, 2021) erstaunt der starke Rückgang neuer Insolvenzen im Jahr 2020 und 2021, da die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sich explizit auf diejenigen Verfahren beschränken sollte, bei denen die COVID-19-Pandemie als insolvenzauslösend angesehen werden kann. Somit sollten lediglich zusätzliche, durch die Pandemie verursachte Insolvenzen verhindert werden. Für Unternehmen, die auch ohne COVID-19-Pandemie bestandsgefährdet gewesen wären, gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht demnach explizit nicht (§ 1 Abs. 1 CovInsAG).¹¹ Dementsprechend wäre aus naiver Sicht zu erwarten, dass die Insolvenzzahlen während der COVID-19-Pandemie im Wesentlichen mit denen des Vorjahres vergleichbar sein sollten – wie in Abbildung 6 zu erkennen, ist dies jedoch nicht der Fall.¹²

[Abbildung 6 hier]

Wie ist die Abnahme neuer Insolvenzeröffnungen zu erklären? Liegt es an dem langjährigen Abwärtstrend? Oder wird sie getrieben von Unternehmen, die ohne die

¹⁰ Vergleiche, beispielsweise, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-08/ueberschuldete-unternehmen-insolvenz-antragspflicht-aussetzung-bundesjustizministerin-christine-lambrecht>, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehrwirtschaft/insolvenzantragspflicht-bis-jahresende-ausgesetzt-16934308.html>, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/zahl-der-firmenpleiten-steigt-deutlich-a-2f57c548-176a-44b4-ad27-56a5251922bb>, oder <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-laesst-sich-die-pleitewelle-noch-verhindern-a-00000000-0002-0001-0000-000174972883> (alle abgerufen zuletzt am 04.08.2021).

¹¹ Laut Absatz 1, § 1 COVInsAG muss die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen und die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich sein.

¹² Auch Dörr et al. (2022) und Müller (2021), und mit Frankreich für ein weiteres von diesem Phänomen betroffenen Land Cros et al. (2021), zeigen eine ungewöhnlich niedrige Summe an Insolvenzen im Vergleich zu vor-Pandemie-Zeiträumen auf.

Aussetzung der Antragspflicht womöglich einen Insolvenzantrag gestellt hätten, jetzt aber darauf verzichten? Und: Gibt es auch solche Unternehmen, die trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht pandemiebedingt einen Insolvenzantrag stellen müssen?

Um sich diesen Fragen zu nähern, ist es hilfreich, die finanzielle Situation der Unternehmen, die nach dem Start der COVID-19-Pandemie einen Insolvenzantrag stellen, mit der finanziellen Situation von Unternehmen zu vergleichen, die vor der COVID-19-Pandemie einen Insolvenzantrag gestellt haben.¹³ Da Finanzdaten von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen nur mit einer Verzögerung von mindestens einem Jahr verfügbar werden, stellen die verfügbaren Daten verlässlich die finanzielle Situation vor der Insolvenz und der COVID-19-Pandemie dar. Falls die COVID-19-Pandemie Hauptverursacher der zu beobachtbaren Insolvenzantragstellungen ist, wäre dementsprechend zu erwarten, dass die antragstellenden Unternehmen nach dem Start der Krise im Mittelwert eine bessere finanzielle prä-Insolvenz Situation aufweisen als die antragstellenden Unternehmen vor der Krise. Mit anderen Worten, Unternehmen, die in einer normalen wirtschaftlichen Umgebung zahlungsfähig wären, würden durch die Pandemie mit deren negativen Folgen für das jeweilige Geschäft zu insolventen Unternehmen.

Da die *insol* Datenbank für einen Großteil der Insolvenzfälle Unternehmens-Identifikatoren bereitstellt, ist eine solche Analyse mit Hilfe der kommerziellen Orbis Datenbank von Bureau van Dijk relativ einfach durchzuführen. Wie in Abbildung 7 deutlich wird, ist die anhand der bilanziellen Liquidität ermittelte finanzielle Situation vor der Insolvenz von Unternehmen, die nach dem Auftreten von COVID-19 Insolvenzanträge gestellt haben, signifikant besser als die finanzielle Situation von Unternehmen, die vor COVID-19 Insolvenzanträge gestellt haben (das erste COVID-19-Pandemie Quartal ist Q2/2020). Dies deutet klar daraufhin, dass die COVID-19-Pandemie trotz aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen Unternehmensinsolvenzen verursacht hat. Des

¹³ Diese Analysen sind rein explorativer Natur, da eine Hypothesenbildung aufgrund der komplexen Wechselwirkungen von ökonomischen und institutionellen zu erwartenden Effekten nahezu unmöglich ist. Beispielsweise wäre zu erwarten, dass durch den Lockdown und ein insgesamt eingeschränktes wirtschaftliches Geschehen mehr Unternehmen in finanzielle Notlage geraten. Das durch die Bundesregierung veranlasste Aussetzen der Insolvenzantragspflicht, die Soforthilfen an Unternehmen und die Ausweitung von Kurzarbeitergeld jedoch dienen dazu, eine ebensolche Notlage zu verhindern. Ob dies schlussendlich trotzdem zu mehr Insolvenzanträgen führen wird, bleibt demnach eine offene Frage.

Weiteren ist interessant, dass sich im zweiten Quartal 2021 dieser Effekt bereits wieder abzuschwächen scheint.

[Abbildung 7 hier]

In dieser Hinsicht ist ein Blick auf das Umlaufvermögen insolventer Unternehmen vor und während der COVID-19-Pandemie interessant. Es wird deutlich, dass insbesondere bei den späteren Insolvenzverfahren Unternehmen betroffen waren, die vor der Pandemie über höheres Umlaufvermögen und damit eine bessere langfristige Liquidität verfügen (Abbildung 8). Diese verzögerte Reaktion zeigt sich auch bei Betrachtung des Eigenkapitals (Abbildung 9). Auch hier sind in der späteren Phase der Pandemie tendenziell Unternehmen betroffen, die vor der Pandemie vergleichsweise höhere Eigenkapitalquoten ausweisen. Zusammengefasst wird deutlich, dass die Pandemie zunächst Unternehmen getroffen hat, die kurzfristige Liquiditätsprobleme hatten. Mit der längeren Dauer scheinen aber auch primär Unternehmen betroffen zu sein, die kurzfristig finanziell stabiler waren.

[Abbildung 8 hier]

[Abbildung 9 hier]

Um zu analysieren, wie sich dieser Effekt auf unterschiedliche Branchen verteilt, präsentiert Tabelle 4 eine Analyse auf Branchenebene (WZ 2008, Zweisteller). Hierfür betrachten wir wiederum neue Unternehmensinsolvenzen des Zeitraums Q1/2019 bis Q4/2021.¹⁴ Im Vergleich zu Abbildung beschränken wir uns nun auf die Beobachtungen, die wir anhand der Orbis Daten von Bureau van Dijk einer Branche zuordnen können (34.910 Fälle oder 88,7%). Davon können wir für 12.130 (34,8%) Fälle die bilanzielle Liquidität der betroffenen Unternehmen berechnen. Um sicherzustellen, dass genug Beobachtungen auf Branchenebene vorhanden sind, beschränkt sich Tabelle 4 auf diejenigen Branchen, die mindestens 100 Beobachtungen mit bilanzieller Liquidität aufweisen (d.h., 28 Branchen mit 29.267 Beobachtungen, davon 10.009 mit Liquiditätsdaten).

[Tabelle 4 hier]

¹⁴ Auch wenn uns die Daten für die Zeit nach dem Q4/2021 vorliegen, so berücksichtigen wir diese nicht in dieser Tabelle und diesem Kapitel, da mit dem zeitlichen Abstand zum Ausbruch von COVID19 und anderen gravierenden Ereignissen in 2022 zusätzliche Effekte hier eine Rolle spielen.

Es wird ersichtlich, dass der Effekt der COVID-19-Pandemie über den Branchen-Querschnitt variiert. So zeigt sich einerseits, dass Branchen, die durch pandemiebedingte Umsatzrückgänge wirtschaftlich stark getroffen wurden, trotz wirtschaftspolitischer Maßnahmen teilweise deutlich erhöhte Insolvenzzahlen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Reise- und Beherbergungsbranche. Hierbei ist bedeutend, dass diese sowohl eine starke Zunahme der Insolvenzanträge als auch eine große positive Liquiditätsdifferenz aufweisen. Dies lässt vermuten, dass in diesen Branchen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen Insolvenzen von an sich liquiden Unternehmen nicht (komplett) vermieden haben und ist im Einklang mit Ergebnissen anderer Studien, die sich deutscher Daten bedienen, zum Beispiel Dörr et al. (2022). Andere Branchen, wie die Gastronomie, lassen nicht erkennen, dass viele liquide Unternehmen von der COVID-19-Pandemie in die Insolvenz getrieben wurden, was eher dafür spricht, dass die wirtschaftspolitischen Maßnahmen gegriffen haben.

Interessant sind allerdings auch diejenigen Branchen, bei denen die Anzahl von Insolvenzeröffnungen (teilweise deutlich) zurückgegangen ist und deren Unternehmen zudem im Schnitt eine unveränderte oder sogar schlechtere Liquidität nach dem Eintritt der COVID-19-Pandemie aufweisen. Hier könnte man vermuten, dass an sich insolvenzgefährdete Unternehmen während der Pandemie auf das Stellen eines Insolvenzantrags verzichtet haben könnten, was den Eindruck stärken würde, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht das Entstehen von Zombieunternehmen gefördert haben könnte (Arth et al., 2020; Becker und Oehmke, 2021). Auch diese Vermutung lässt sich mit den Ergebnissen anderer Studien untermauern: So finden Dörr et al. (2022) zum Beispiel, dass die Insolvenzlücke, die auch sie dokumentieren, insbesondere von solchen Unternehmen getrieben wird, die bereits vor der Pandemie finanziell relativ instabil dastanden.

5 Ausblick

Die *insol* Datenbank ergänzt das bestehende Datenangebot zu deutschen Unternehmensinsolvenzen entlang von zwei Dimensionen: sie ermöglicht die detaillierte Analyse der Insolvenzverfahren im Zeitablauf und die Verknüpfung von Insolvenzverfahren mit den jeweiligen betroffenen Unternehmen und deren finanziellen Informationen. Die

Daten sind für die wissenschaftliche Nutzung kostenfrei verfügbar. Persönliche Einzellizenzen können beim TRR 266 beantragt werden.

Mit Hilfe dieser neuen Daten wird es nicht nur leichter, klassische Fragestellungen der Finanzierungsforschung zu Unternehmenskrisen im deutschen institutionellen Rahmen zu analysieren. Wir hoffen insbesondere, dass die *insol* Daten die ökonomische Analyse rechtlicher Institutionen fördern werden. Wie in der Einleitung postuliert: Das Insolvenzrecht ist eine zentrale Institution des Wirtschaftslebens und international sehr unterschiedlich ausgestaltet (Adalet McGowan und Andrews, 2018; Djankov et al., 2008). Somit sind Erkenntnisse von U.S.-amerikanischen Studien nur sehr eingeschränkt auf den europäischen geschweige denn deutschen Rechtsrahmen zu übertragen. Mehr noch: Wie unsere deskriptiven Analysen im dritten Abschnitt vermuten lassen, agieren sogar Insolvenzgerichte im gleichen Rechtssystem systematisch unterschiedlich – wobei die Ursache hierfür nicht unbedingt bei den Gerichten liegen muss, sondern auch an regional unterschiedlichen Insolvenzfällen liegen kann.

In diesem Sinne verstehen wir die *insol* Datenbank als einen Beitrag zu der auch vom International Monetary Fund geforderten Verbesserung der Datenlage zu Insolvenzprozessen (Garrido et al., 2019). Wir hoffen, dass sie auch für die Politikberatung und die Weiterentwicklung des Insolvenzrechts hilfreich sein wird.

Literaturverzeichnis:

- Adalet McGowan, M., und D. Andrews. (2016). Insolvency regimes and productivity growth: A framework for analysis. In *OECD Economics Department Working Papers* (Nr. 1309; OECD Economics Department Working Papers, Nummer 33).
- Adalet McGowan, M., und D. Andrews. (2018). Design of insolvency regimes across countries. In *OECD Economics Department Working Papers* (Nr. 1504; OECD Economics Department Working Papers, Nummer 52).
- Alter, H., J. Feuerhake, und S. Jacob. (2021). Insolvenzstatistik in der Corona-Pandemie - aktuellere Ergebnisse durch Webscraping. *WISTA*, 3, 58–71.
- Antoni, M., D. Fackler, E. Hank, und J. Stegmaier. (2018). Insolvenzen in Deutschland: Deutliche Spuren in den Biografien der Beschäftigten. *IAB-Kurzbericht*, 5.
- Arth, L., K. Gründler, N. Potrafke, F. Ruthardt, J. Sielmann, und F. Ruthardt. (2020). Unerwünschte Nebenwirkung der Corona-Maßnahmen: Zombies? *ifo Schnelldienst*, 73(11), 50–52.
- Becker, B., und M. Oehmke. (2021). *Preparing for the post-pandemic rise in corporate insolvencies*. 2.
- Bemmann, M. (2007). *Entwicklung und Validierung eines stochastischen Simulationsmodells für die Prognose von Unternehmensinsolvenzen*.
- Bork, R. (2005). *Einführung in das Insolvenzrecht*. Mohr Siebeck.
- Bris, A., I. Welch, und N. Zhu. (2006). The costs of bankruptcy: Chapter 7 liquidation versus chapter 11 reorganization. *Journal of Finance*, 61(3), 1253–1303.
- Cros, M., A. Epaulard, und P. Martin. (2021). Will Schumpeter Catch Covid-19? *. *London, Centre for Economic Policy Research*.
- Davydenko, S. A., und J. R. Franks. (2008). Do bankruptcy codes matter? A study of defaults in France, Germany, and the U.K. *Journal of Finance*, 63(2), 565–608.
- Denis, D. K., und K. J. Rodgers. (2007). Chapter 11: Duration, Outcome, and Post-Reorganization Performance. *Journal of Financial and Quantitative Analysis*, 42(1), 101–118.
- Djankov, S., O. Hart, C. McLiesh, und A. Shleifer. (2008). Debt enforcement around the world. *Journal of Political Economy*, 116(6), 1105–1149.
- Dörr, J. O., J. Kinne, D. Lenz, G. Licht, und P. Winker. (2022). An integrated data framework for policy guidance during the coronavirus pandemic: Towards real-time decision support for economic policymakers. *PLoS ONE*, 17(2), 1–30.
- Dörr, J. O., G. Licht, und S. Murmann. (2022). Small firms and the COVID-19 insolvency gap. *Small Business Economics*, 58(2), 887–917.
- Eidenmüller, H. (2005). Free choice in international company insolvency law in Europe. *European Business Organization Law Review*, 6(3), 423–447.
- Eidenmüller, H. (2017). Contracting for a European Insolvency Regime. *European*

- Business Organization Law Review*, 18(2), 273–304.
- Eidenmüller, H. (2019). The rise and fall of regulatory competition in corporate insolvency law in the European Union. *European Business Organization Law Review*, 20(3), 547–566.
- Estrin, S., T. Mickiewicz, und A. Rebmann. (2017). Prospect theory and the effects of bankruptcy laws on entrepreneurial aspirations. *Small Business Economics*, 48(4), 977–997.
- Fackler, D., und C. Schnabel. (2015). Was wissen wir über Betriebsschließungen? Erkenntnisse für West- und Ostdeutschland. *Wirtschaftsdienst*, 95(2), 143–147.
- Franks, J. R., K. G. Nyborg, und W. N. Torous. (1996). A comparison of US, UK and German insolvency codes. *Financial Management*, 25(3), 86–101.
- Fu, K., K. Wennberg, und B. Falkenhall. (2020). Productive entrepreneurship and the effectiveness of insolvency legislation: a cross-country study. *Small Business Economics*, 54(2), 383–404.
- Garrido, J., W. Bergthaler, C. DeLong, J. Johnson, A. Rasekh, A. Roshia, und N. Stetsenko. (2019). The use of data in assessing and designing insolvency systems. In *IMF Working Papers* (Bd. 19, Nummer 27). International Monetary Fund.
- Holtemöller, O. (2021). *Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im Zuge der Corona-Krise*.
- Hüttemann, M., und T. Lorschbach. (2018). The Quality of Bankruptcy Data and its Impact on the Evaluation of Prediction Models: Creating and Testing a German Database. In *SSRN Electronic Journal*.
- Lee, C. K., J. Wiklund, A. Amezcua, T. J. Bae, und A. Palubinskas. (2021). Business failure and institutions in entrepreneurship: a systematic review and research agenda. *Small Business Economics*.
- Lohmann, C., und T. Ohliger. (2020). *Bankruptcy prediction and the discriminatory power of annual reports: empirical evidence from financially distressed German companies*. Springer Berlin Heidelberg.
- McCormack, G. (2014). Reforming the European Insolvency Regulation: A legal and policy perspective. *Journal of Private International Law*, 10(1), 41–67.
- Müller, S. (2021). *Insolvenzen in der Corona-Krise*. IWH Policy Notes.

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Der *insol* Datenbestand im Zeitablauf

	2017 und davor	2018	2019	2020	2021	Summe
Neue Verfahren	118.130	15.243	14.500	13.749	11.093	172.715
Im Antragsverfahren	7.436 [6,3%]	800 [5,2%]	758 [5,2%]	637 [4,6%]	731 [6,6%]	10.362 [6,0%]
Abgewiesen mangels Masse	13.698 [11,6%]	4.448 [29,2%]	4.223 [29,1%]	3.829 [27,8%]	3.018 [27,2%]	29.216 [16,9%]
Eröffnet	96.996 [82,1%]	9.995 [65,6%]	9.519 [65,6%]	9.283 [67,5%]	7.344 [66,2%]	133.137 [77,1%]
Davon abgeschlossen	51.034 [52,6%]	2.080 [20,8%]	1.122 [11,8%]	538 [5,8%]	18 [0,2%]	54.792 [41,2%]

Anmerkungen: Die Tabelle gibt die in der *insol* Datenbank erfassten Unternehmensinsolvenzverfahren im Zeitablauf wieder. Die Zuordnung der Verfahren zu Zeiträumen erfolgt anhand der jeweils ersten Bekanntmachung im Datenbestand. Die Klassifizierung der Verfahren basiert auf textbasierten Topic Models. Ein Verfahren wird als abgeschlossen klassifiziert, wenn (1), es als eröffnet klassifiziert ist, (2), wenigstens eine Bekanntmachung als Entscheidung klassifiziert wird und (3) seit der letzten Bekanntmachung mindestens ein Jahr vergangen ist (Datenbestand: 31.03.2022, neue Fälle aus 2022 sind nicht aufgelistet, Veränderungen im Status zuvor begonnener Verfahren allerdings berücksichtigt). Die Prozentzahlen in eckigen Klammern unter den Fallzahlen geben für die ersten drei Zeilen den Anteil an allen neuen Verfahren in der jeweiligen Periode wieder. Für die abgeschlossenen Verfahren gibt die Prozentzahl den Anteil an den eröffneten Verfahren wieder

Tabelle 2: Abdeckung der *insol* Daten im Vergleich zu anderen Anbietern

	<i>insol</i>	IW Halle	Statistisches BA
Neue Insolvenzfälle insgesamt	25.600	18.262	29.833
Im Antragsverfahren	1.368		
Abgewiesen mangels Masse	7.014		8.848
Eröffnet	17.218		20.985

Anmerkungen: Die Tabelle gibt die Verfahrenszahlen der *insol* Datenbank für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 im Vergleich zu den Datenbeständen des Statistischen Bundesamts und des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle wieder. Für die *insol* Datenbank basiert die Klassifizierung der Verfahren auf textbasierten Topic Models. Es werden Verfahren gezählt, die entweder im betrachteten Zeitraum eröffnet bzw. abgewiesen werden oder für die eine erste Bekanntmachung erfasst wurde (Datenbestand: 31.03.2022, letztes berücksichtigtes Datum für neue Fälle ist der 31.12.2021 zur Vergleichbarkeit mit den bis dato verfügbaren Zahlen des Statistischen Bundesamts)

Tabelle 3: Vergleich der bisher öffentlich verfügbaren Datenquellen zu Insolvenzbekanntmachungen

	Statistisches Bundesamt	IW Halle
Analyse-Einheit	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmens- und Privatinsolvenzen • Aggregiert, nicht identifizierbar auf Firmenebene 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensinsolvenzen • Aggregiert, nicht identifizierbar auf Firmenebene
Zeitraum	2003 – heute	01/2020 – heute
Quelle	Direkt über Auskunftspflicht nach Insolvenzstatistikgesetz (§ 4 InsStatG) <ul style="list-style-type: none"> • Amtsgerichte • Insolvenzverwalter • Sachverwalter • Treuhänder 	Indirekt nach der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (auf Grundlage der Insolvenzordnung § 9 InsO)
Aktualität	<ul style="list-style-type: none"> • Monatlich • 2-3 Monate nach Bekanntmachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Monatlich • zu Beginn des Monats
Grundgesamtheit	<ul style="list-style-type: none"> • Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat • Alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte • Bei Beschäftigten Fokus auf Unternehmen mit Handelsregistereintrag, also vorrangig Personen- und Kapitalgesellschaften und einige wenige Einzelunternehmen
Geographische Aggregation	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Bundesland 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Bundesland
Industrielle Aggregation	<ul style="list-style-type: none"> • gesamt • WZ2008 	gesamt
Fallzahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Insolvenzgerichte eröffnete Insolvenzverfahren • mangels Masse abgewiesen 	Durch Insolvenzgerichte eröffnete Insolvenzverfahren, die nicht mangels Masse abgewiesen wurden
Aspekte/weitere Details	<ul style="list-style-type: none"> • nach Rechtsformen • nach Schuldnerarten • voraussichtliche Forderungen 	Betroffene Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> • Top 10% der größten insolventen Unternehmen • nach Einzelunternehmen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften

Tabelle 4: Insolvenzen auf Branchenebene vor und während der COVID-19 Pandemie

Branche	N	% Änderung Insolvenz- verfahren (Jahr ab 2020/Q2 vs. Jahr davor)	Liquidität		Δ Liquidität (PP)
			Vor 2020/Q2	Ab 2020/Q2	
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	276	25,7%	9,6%	19,0%	9,4***
Beherbergung	259	13,6%	6,7%	12,2%	5,5
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	907	1,8%	4,9%	6,0%	1,1
Erbringung von Finanzdienstleistungen	759	-0,9%	2,7%	6,0%	3,3**
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	1.088	-2,9%	4,6%	10,9%	6,3**
Grundstücks- und Wohnungswesen	1.454	-4,2%	4,6%	6,6%	2,0
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2.702	-6,2%	4,6%	5,8%	1,2
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	262	-10,1%	2,2%	4,6%	2,4
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	465	-12,5%	4,6%	3,6%	-1,0
Herstellung von Metallerzeugnissen	864	-12,8%	1,9%	3,6%	1,7**
Hochbau	1.052	-12,9%	5,1%	6,9%	1,8**
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	1.003	-12,9%	5,8%	8,4%	2,7
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	157	-13,5%	1,6%	1,6%	0,0
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	955	-15,3%	5,7%	10,1%	4,5**
Werbung und Marktforschung	422	-16,1%	5,0%	5,8%	0,8
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	924	-16,9%	4,2%	6,7%	2,4**
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	787	-17,0%	4,5%	5,8%	1,3

Branche	N	% Änderung Insolvenz- verfahren (Jahr ab 2020/Q2 vs. Jahr davor)	Liquidität		Δ Liquidität (PP)
			Vor 2020/Q2	Ab 2020/Q2	
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	187	-17,9%	5,0%	5,5%	0,4
Energieversorgung	255	-18,4%	4,1%	2,8%	-1,3
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	581	-19,4%	7,6%	14,6%	7,0
Gastronomie	1.975	-21,5%	12,0%	11,9%	-0,1
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2.887	-21,9%	4,2%	5,1%	0,9
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	3.656	-22,8%	5,5%	7,1%	1,5***
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	385	-25,2%	6,1%	6,0%	-0,1
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmens-beratung	2.655	-25,3%	4,6%	7,4%	2,9
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	879	-26,4%	10,0%	9,4%	-0,6
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	976	-30,3%	3,9%	3,7%	-0,2
Maschinenbau	484	-30,9%	2,7%	5,5%	2,8*

Anmerkungen: Die Tabelle berichtet Unternehmensinsolvenzen auf Branchenebene vor (2019/Q1 bis 2020/Q1) und während (2020/Q2 bis 2021/Q4) der COVID-19-Pandemie. Alle WZ2008 Zweistellerbranchen mit mehr als 100 Insolvenzfällen über den Gesamtzeitraum mit hinreichenden Bilanzdaten zur Berechnung der Liquiditätskennzahl werden erfasst. Die Liquidität wird als die Summe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente plus ausstehende Forderungen, relativ zur Bilanzsumme auf Basis des letzten verfügbaren Jahres- bzw. Konzernabschlusses des insolventen Unternehmens in Prozent gemessen. Branchen sind absteigend nach prozentualer Änderung der Insolvenzverfahren nach dem 31.03.2020 (Jahr davor vs. Zeit danach) sortiert. N gibt die Anzahl der Insolvenzverfahren für die jeweilige Branche wieder ungeachtet davon, ob Bilanzdaten vorliegen oder nicht. Die prozentuale Änderung der Insolvenzzahlen bezieht sich damit auf alle Insolvenzfälle der Branche und berücksichtigt die unterschiedlichen Längen der Betrachtungszeiträume. 88,7% der Insolvenzfälle des Gesamtzeitraums können einer Branche zugeordnet werden und von diesen wiederum kann für 34,8% die Liquidität berechnet werden. Die Liquiditätswerte basieren auf Branchenmedianen für die jeweiligen Zeiträume. Die Mediandifferenz wird auf Basis eines Wilcoxon-Rangplatztests auf Signifikanz getestet (***/**/*: Zweiseitige Signifikanz auf 0.01/0.05/0.1 Niveau). Die Insolvenzzahlen entstammen der *insol* Datenbank und die Branchen- und Bilanzdaten der Orbis Datenbank von Bureau van Dijk (Datenbestand: 31.03.2022)

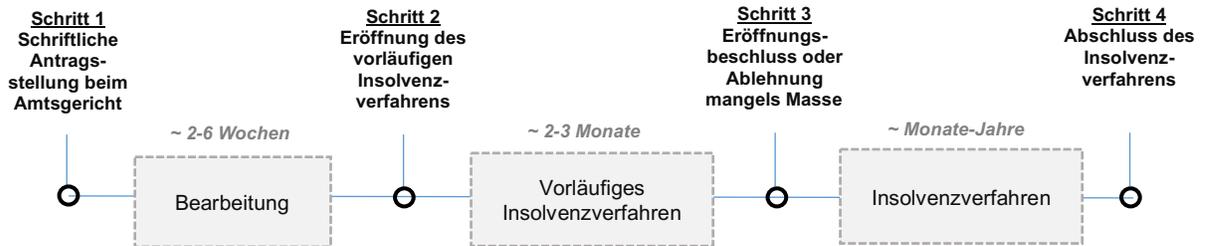


Abbildung 1: Der Insolvenzprozess im zeitlichen Ablauf

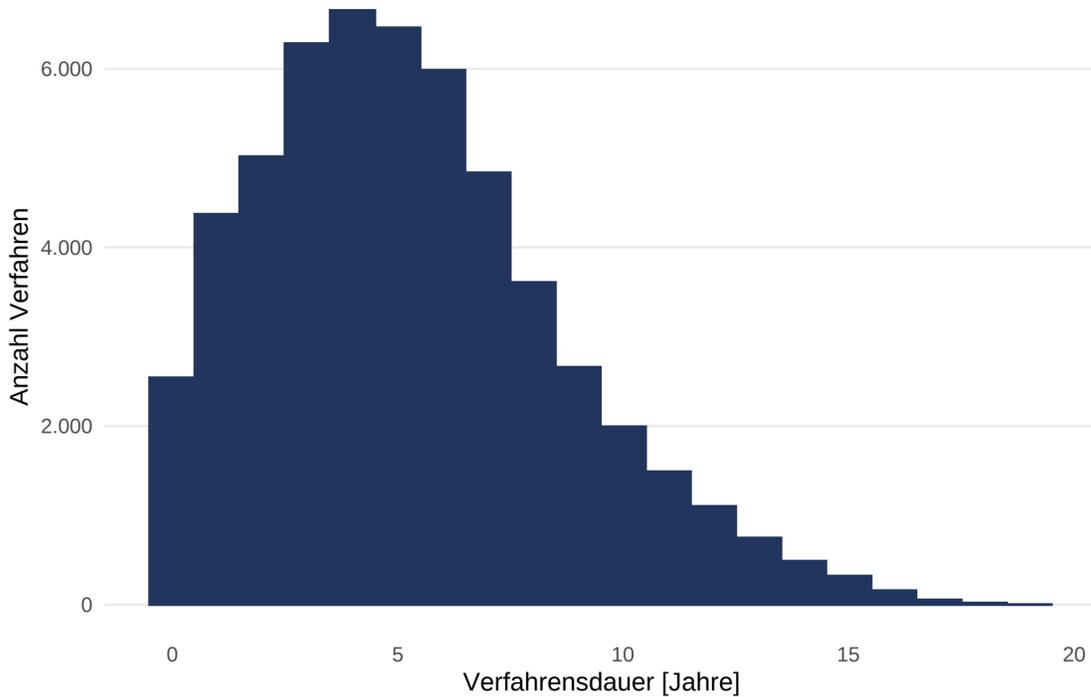


Abbildung 2: Dauer der abgeschlossenen Verfahren in Jahren (N=54.792, Datenbestand: 31.03.2022)

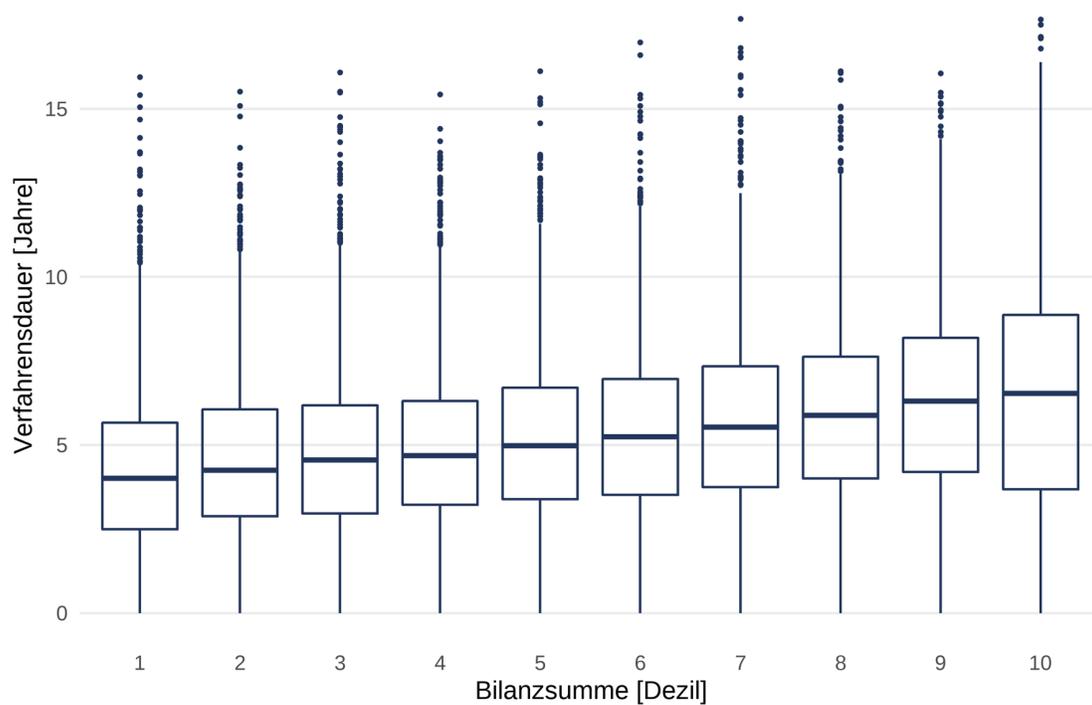


Abbildung 3: Dauer der abgeschlossenen Verfahren in Abhängigkeit von der Bilanzsumme (N=26.572, Datenbestand: 31.03.2022)

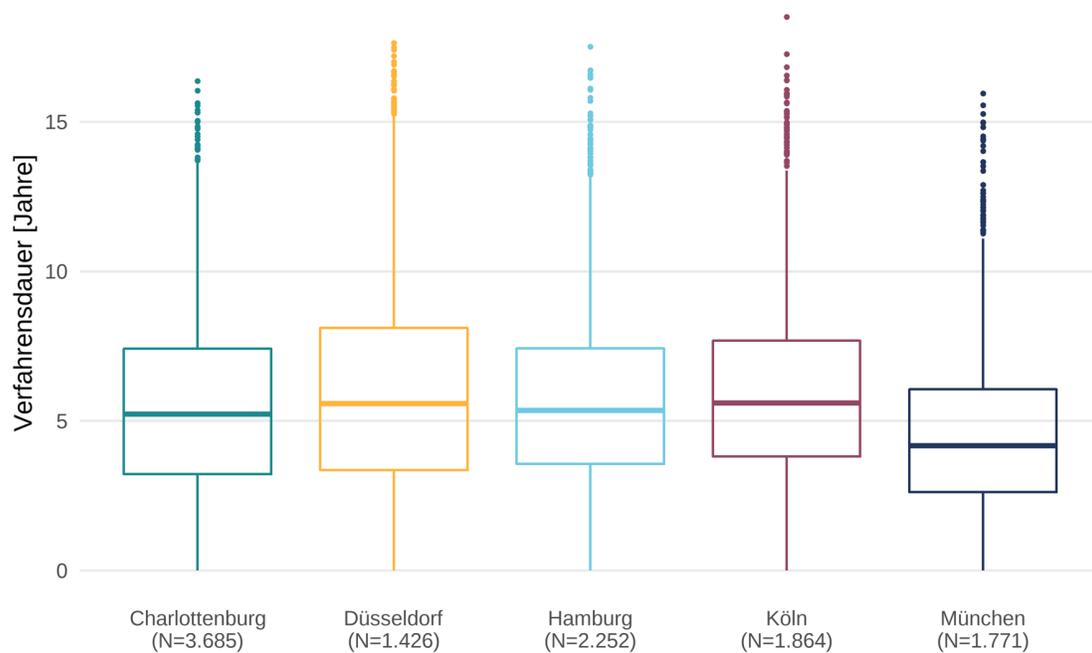


Abbildung 4: Dauer der abgeschlossenen Verfahren für die fünf größten Insolvenzgerichte (abgeschlossene Verfahren pro Gericht, Datenbestand: 31.03.2022)

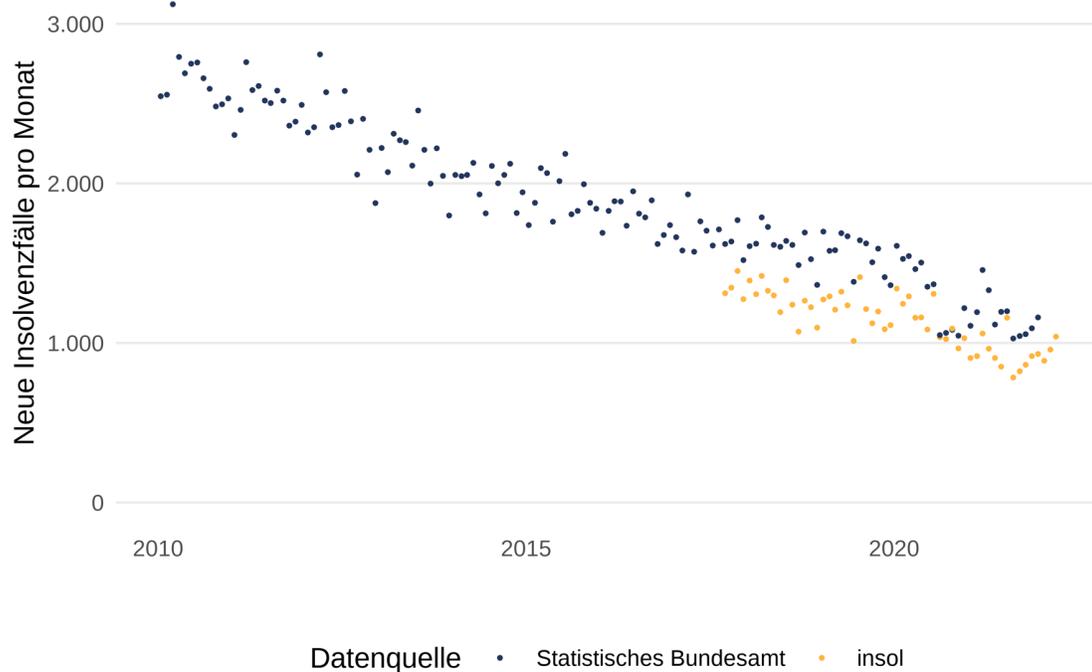


Abbildung 5: Verfahrenanzahl im Vergleich zum Statistischen Bundesamt
 (Datenbestand: 31.03.2022: letzter verfügbarer Monat für *insol* ist März 2022, für Statistisches Bundesamt Dezember 2021)

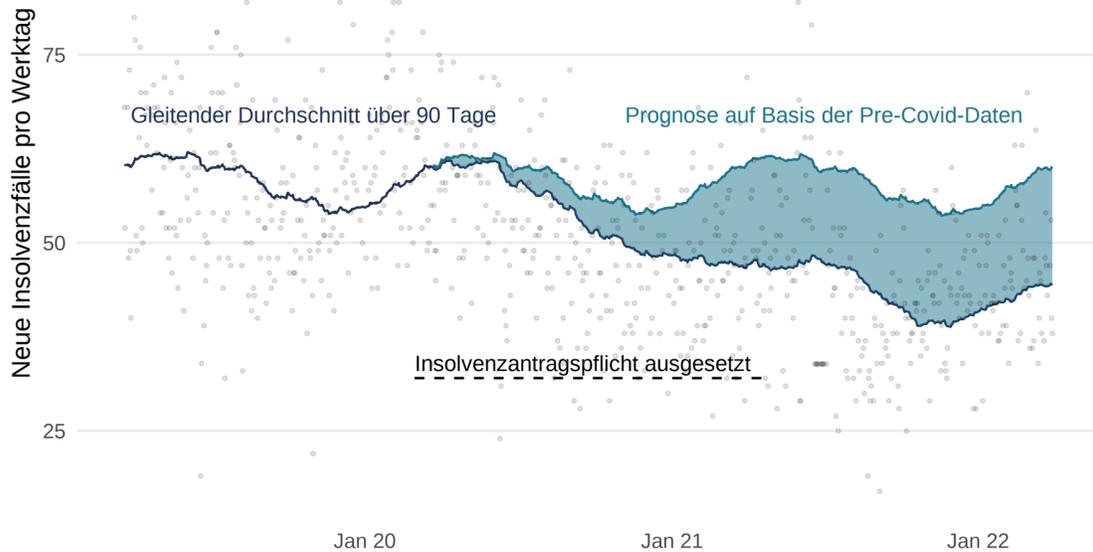


Abbildung 6: Neue Insolvenzfälle vor und während der COVID-19-Pandemie (Datenbestand: 31.03.2022)

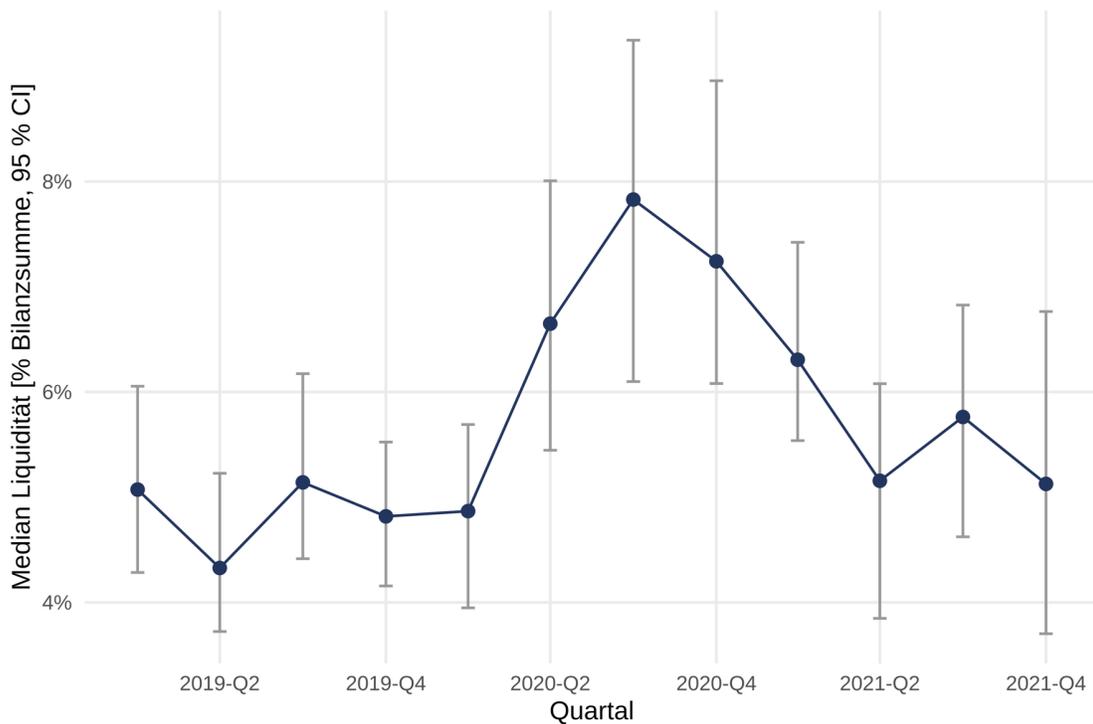


Abbildung 7: Liquidität insolventer Unternehmen vor und während der COVID-19-Pandemie (N=10.328). Liquide Mittel und Forderungen im Verhältnis zur Bilanzsumme; dargestellt sind Median und 95%-Konfidenzintervall des Median je Quartal

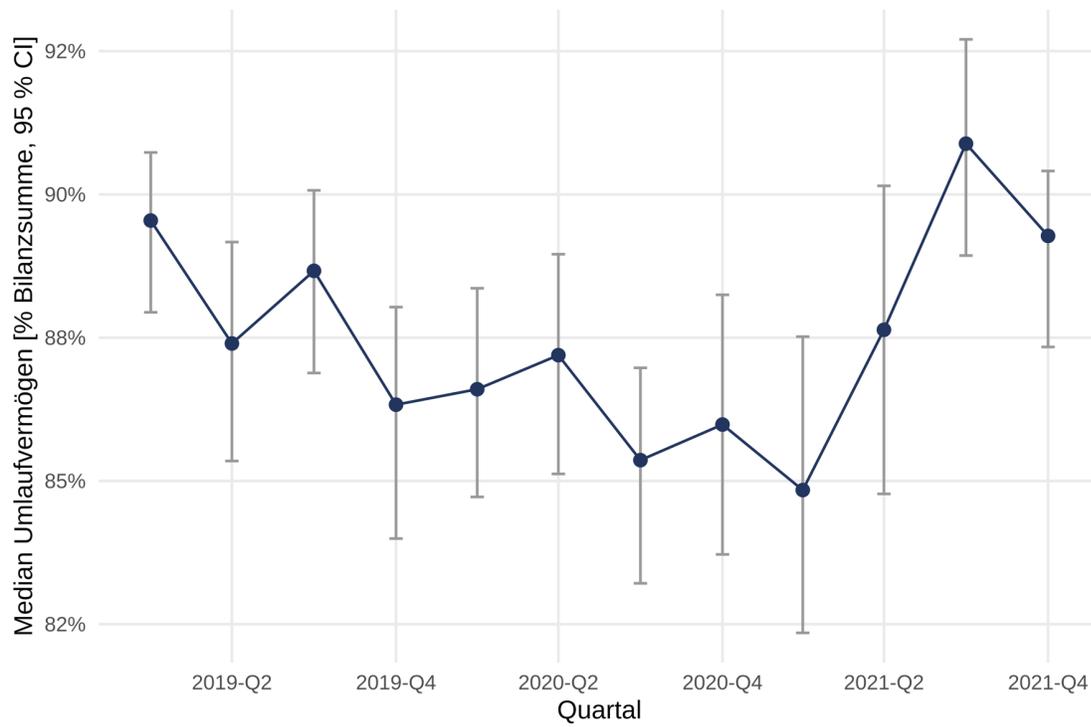


Abbildung 8: Umlaufvermögen insolventer Unternehmen vor und während der COVID-19-Pandemie (N=12.489)

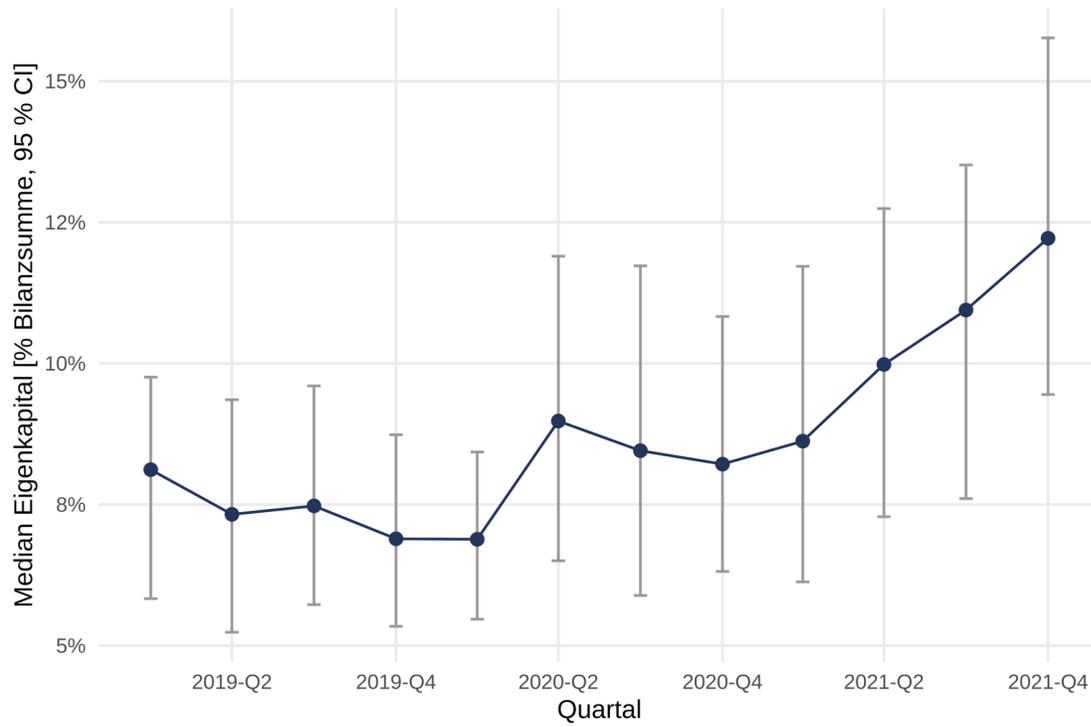


Abbildung 9: Eigenkapital insolventer Unternehmen vor und während der COVID-19-Pandemie (N=12.489)